

Dorothee Heller / Konrad Ehlich (Hg.): Studien zur Rechtskommunikation, (Linguistic Insights: Studies in Language and Communication, Bd. 56). Bern, Lang 2007, 322 Seiten.

Dieser Band versammelt zehn inhaltlich recht breit gestreute Beiträge zum Thema Rechtskommunikation. Dabei handelt es sich grösstenteils um Studien, die am 15. Europäischen Fachsprachensymposium an der Universität Bergamo präsentiert wurden. Sie sind ergänzt um Beiträge weiterer Autorinnen und Autoren aus dem Bereich der Rechtslinguistik. Im Zentrum der einzelnen Artikel stehen so unterschiedliche Rechtstextsorten wie Gesetze, rechtswissenschaftliche Literatur oder Urteile. Einen direkten Bezug zum Gesetzgebungsprozess hat nur der erste Beitrag des Bandes, aus vielen anderen lassen sich aber ebenfalls interessante Erkenntnisse im Hinblick auf «gute» Gesetzgebung ziehen.

Der Band wird eröffnet von Markus Nussbaumers Beitrag «Gesetzestext und Wissenstransfer? – Welche Funktionen Gesetzestexte erfüllen müssen und wie man sie optimieren kann». Der Autor arbeitet zunächst die Hauptfunktionen juristischer Normtexte heraus. Seiner Ansicht nach hat ein Normtext bereits im Prozess seiner Entstehung zwei Funktionen: eine Klärungsfunktion einerseits, da beim Erarbeiten des Textes vage Ideen in konkrete Formulierungen gegossen werden müssen, und eine Katalysatorfunktion andererseits, weil er die politischen Kräfte dazu zwingt, sich auf einen formulierbaren Norminhalt zu einigen. Ist der Normtext dann in Kraft, so hat er zunächst eine Fixierungsfunktion: Er hält das geltende Recht fest. Bestimmten juristischen Normsätzen, etwa wichtigen Verfassungsbestimmungen, kommt zudem eine Integrations- und Orientierungsfunktion zu, da sie die grundlegenden Werte unserer Gesellschaft spiegeln und so gesellschaftlich integrierend wirken. Schliesslich funktioniert eine Norm als Richtschnur für Entscheidungen im Konfliktfall (insbesondere für den Rechtstab), und viele Normen haben eine Informationsfunktion, da sie ganz konkrete Rechte, Pflichten und Handlungsanweisungen formulieren.

Laut Nussbaumer ist die Frage nach der Verständlichkeit von Gesetzestexten vor dem Hintergrund dieser Funktionen zu beurteilen. Der Autor listet verschiedene Faktoren auf, die einen Einfluss auf die Verständlichkeit haben. Beeinträchtigt wird sie beispielsweise durch externe Faktoren wie fachblinde oder in der Verwaltungsperspektive verhaftete Autorinnen und Autoren, Ängstlichkeit beim Abfassen der Normen und dadurch Rückfall in eine Kasuistik oder deklaratorische und schwammige Formulierungen bei

politisch heiklen Punkten. Auch gesetzestechnische und sprachliche Faktoren beeinflussen die Verständlichkeit: Durch Aufteilung des Normtextes in verdauliche Portionen, eine logische Abfolge der Normen, eine sinnvolle Gliederung des Textes und präzise Formulierungen lässt sich die Verständlichkeit erheblich verbessern. Nussbaumer kommt zum Schluss, dass bei juristischen Normtexten Verständlichkeit durchaus möglich und erstrebenswert ist und dass sich die Texte diesbezüglich optimieren lassen.

Karin Luttermann gibt in ihrem Beitrag «Mehrsprachigkeit am Europäischen Gerichtshof. Das Referenzsprachenmodell für ein EU-Sprachenrecht» einen Überblick über Sprachenrecht und Sprachenregime in der EU und beschreibt insbesondere die Sprachpraxis am Europäischen Gerichtshof (EuGH). Seit dem Beitritt von Rumänien und Bulgarien gibt es in der EU 23 Amtssprachen und damit 506 (!) mögliche Sprachkombinationen. Während die Rechtstexte in allen Amtssprachen abzufassen sind und der EuGH bei der Auslegung den Grundsatz der Gleichwertigkeit aller Sprachen berücksichtigen muss, haben sich als Arbeitssprachen faktisch Englisch und Französisch, teilweise auch Deutsch, herauskristallisiert. Die Autorin plädiert nun für ein neues Sprachenregime, das sogenannte «Referenzsprachenmodell»: Als Referenzsprachen sollen Deutsch und Englisch fungieren, in die alle Rechtsakte gesetzt werden und die bei der Rechtsauslegung gleichwertig sind. Ausgehend von diesen beiden Sprachen werden die Rechtsakte in die übrigen Amtssprachen übersetzt, damit die EU-Bürgerinnen und Bürger auch weiterhin in ihrer Muttersprache auf das Europarecht zugreifen können.

Im folgenden Beitrag «Sprachliche und kulturelle Kontraste von Fachtexten – am Beispiel von Rechtsverordnungen» vergleicht Bernd Spillner Rechtsverordnungen in Frankreich und in Deutschland. Er erläutert zunächst den Unterschied zwischen den französischen Textsorten *décret*, *arrêté* und *ordonnance* und stellt dann die deutsche Verordnung dem französischen *arrêté* gegenüber. Unterschiede findet er namentlich bei der syntaktischen Gliederung, beim Textaufbau, bei der Art von Texten, auf die verwiesen wird, und bei bestimmten Inhaltselementen – in den französischen *arrêté* können beispielsweise *motifs*, also argumentative Elemente, aufgenommen werden. In solchen abweichenden Merkmalen äussern sich nach Ansicht des Autors «unterschiedliche Rechtstraditionen und administrative Kulturen» (S. 99). Juristische Fachtexte sind also stark von der jeweiligen Kultur geprägt. Nur kurz geht Spillner darauf ein, dass auch intralinguale Varietäten existieren, dass es also beispielsweise grosse Unterschiede zwischen einer Schweizer Verordnung und einer deutschen Verordnung gibt.

Alessandra Lombardi befasst sich in ihrem Beitrag «Rechtswidrige Taten fördern». Usuelle Wortverbindungen in strafrechtlichen Texten (deutsch vs. italienisch)» mit der Phraseologie des Strafrechts im Sprachvergleich Deutsch–Italienisch. Ausgangspunkt ist die Frage, wie gebräuchliche Wortverbindungen in der Ausgangssprache erkannt und adäquat übersetzt werden können. Die Autorin kommt, gestützt auf eine korpusbasierte Analyse, zum Schluss, dass bei der Suche nach Entsprechungen in der Zielsprache einerseits die «Festigkeit» der ausgangssprachlichen Wortverbindung und andererseits ihre kommunikative Funktion entscheidend sind. Die Festigkeit ist textsortenabhängig: Im Gesetz etwa ist sie höher als im Gesetzeskommentar. Die kommunikative Funktion hängt ebenfalls von der Textsorte ab und ist kontextbedingt zu interpretieren: In der rechtswissenschaftlichen Literatur beispielsweise können Mehrwortkombinationen zur Unterstützung der Argumentation oder zur Vermittlung bewertender Einstellungen eingesetzt werden. Bei der Suche nach Äquivalenten in der Zielsprache sind somit sowohl Struktur als auch kommunikative Funktion der Ausgangselemente zu berücksichtigen und angemessen zu übertragen.

Im folgenden Beitrag «Zur fachsprachlichen Konfiguration des Modalverbs sollen in juristischen Texten» untersucht Doris Höhmann, welche fachspezifischen Bedeutungen das Verb sollen in juristischen Fachtexten annimmt. Laut Autorin wird es einerseits in der rechtswissenschaftlichen Literatur zur Charakterisierung von Rechtsnormen als Verhaltenssätze verwendet. Andererseits kennzeichnet es in Rechtsnormen Regelbestimmungen, die irgendwie «schwächer» sind als Muss-Bestimmungen, weil Abweichungen möglich sind beziehungsweise Ermessensspielraum besteht. Die Verwendungsweisen von sollen variieren also je nach Textsorte und das Verb weist fachspezifische Bedeutungen auf. Bedenkenswert ist hier der folgende Hinweis der Autorin: Gerade bei allgemeinsprachlichen Wörtern wie sollen wird oft vergessen, dass sie in Fachtexten eine zusätzliche, rein fachspezifische Bedeutung haben können, was dann unter anderem beim Übersetzen häufig zu Fehlern führt. Höhmann bezieht sich in ihrem Beitrag ausschliesslich auf deutsches Recht; interessant wäre es zu untersuchen, ob ihre Aussagen zu den Funktionen von sollen in Gesetzestexten auch auf Schweizer Recht zutreffen.

Davide Mazzi untersucht in seinem Beitrag «Reporting verbs: a tool for a polyphonic reading of judgments» Formen und Funktionen der Redewiedergabe in Gerichtsentscheiden. Solche Entscheide enthalten oft fremde Äusserungen, die als indirekte Rede wiedergegeben werden, also beispielsweise Aussagen der Parteien oder die Argumentation anderer Gerichte. Der Autor

untersucht anhand eines Korpus von 40 englischsprachigen Urteilen dreier Gerichte (EuGH, House of Lords in Grossbritannien, Supreme Court in Irland), wie häufig und in welchem Kontext redeeinleitende Verben wie consider, submit, argue, say, state, accept usw. vorkommen, welche Unterschiede sich zwischen den drei Teilkorpora beobachten lassen und welche Funktionen die indirekte Redewiedergabe hat. Mazzi stellt fest, dass die Redewiedergabe in gerichtlichen Urteilen generell häufig ist und hauptsächlich der Stützung der Argumentation dient. Der Autor weist auch nach, dass sich der Unterschied zwischen Common Law und Continental Law bis auf die Ebene der Redewiedergabe niederschlägt.

Jan Engbergs und Nina Janichs Beitrag «Über die Komplexität fachkommunikativer Sprachkompetenz und ihrer Beschreibung» dreht sich um die Fachsprachentheorie. Das Autorenduo plädiert dafür, dass die «'hinter' den sprachlichen Produkten liegende individualisierbare (allgemeinsprachliche und fachsprachliche) Kompetenz» (S. 211) stärker in Theorien der Fachkommunikation einbezogen wird. Die fachsprachliche Kompetenz, die auf der Grundlage der bereits vorhandenen allgemeinsprachlichen Kompetenz entwickelt wird, umfasst laut Engberg und Janich die Fähigkeit, Wörter in ihrem Kontext zu verstehen, mit neuen (auch «regelwidrigen») Situationen umzugehen, sich eigene Erwartungen und Normvorstellungen bewusst zu machen und grammatisch-semantische sowie pragmatische Normen zu reflektieren. Entsprechend darf sich nach Ansicht des Autorenduos der Fachkommunikationsunterricht nicht mit dem isolierten Vermitteln von Fachsprache begnügen, sondern es ist eine «integrative und handlungsorientierte Entwicklung einer umfassenden fachbezogenen Sprachkultiviertheit anzustreben» (S. 232).

Um konkrete Lehrveranstaltungen geht es in den folgenden beiden Beiträgen: Wilhelm Griesshaber stellt unter dem Titel «Vermittlung der deutschen Fachsprache des Rechts als Fremdsprache» ein Ausbildungsangebot der Universität Münster vor: die juristische Fachsprachenausbildung für fremdsprachige Studierende. Suzanne Ballansat und Gunhilt Perrin beschreiben in ihrem Beitrag «Kombinierte Analyse von Inhalt und Sprache juristischer Texte als Vorbereitung auf den Übersetzungsunterricht» eine experimentelle, interdisziplinäre Lehrveranstaltung der Ecole de Traduction et d'Interprétation an der Universität Genf. Die beiden Autorinnen sind der Ansicht, dass zum optimalen Verständnis von Rechtstexten juristisches Fachwissen und linguistisches Wissen kombiniert werden müssen: Rechtskenntnisse ermöglichen es, die Bedeutung und die Funktion verschiedener sprachlicher Elemente besser zu verstehen, währenddem linguistische

Kenntnisse das Erkennen sprachlicher Textstrukturen und textsortentypischer Elemente erleichtern und generell das Verständnis für die Sprachlichkeit des Rechts fördern. Ballansat und Perrin untermauern ihre These mit zahlreichen Beispielen aus Texten, die alle das gleiche Thema behandeln (Anzeige von Mängeln einer Kaufsache), aber unterschiedlichen Textsorten angehören (Gesetz, Studienbuch, Ratgeber, Urteil). Die Autorinnen kommen zum Schluss, dass in der Übersetzer Ausbildung solche interdisziplinären Veranstaltungen sinnvoll sind – diese Erkenntnis liesse sich durchaus auch auf die juristische Ausbildung übertragen!

Im letzten Beitrag des Bandes mit dem Titel «Die Konstruktion der KZ-Welt im Gerichtssaal. Das Redeverhalten der Angeklagten im Auschwitz-Prozess» analysiert Heidrun Kämper Handlungsmuster in den Redebeiträgen von Angeklagten im Frankfurter Auschwitz-Prozess (1963–1965). Dabei unterscheidet die Autorin danach, ob sich die Aussagen auf die persönliche Beteiligung der Angeklagten oder auf Sachverhalte beziehen. Bei der Qualifizierung der persönlichen Beteiligung treten die Handlungsmuster Lügen, Sich-Distanzieren oder Gestehen auf. Bei der Schilderung von Sachverhalten zeigen sich die folgenden Handlungsmuster: Der Sachverhalt wird rekonstruiert und erklärt (Explizieren), als normal und notwendig dargestellt (Normalisieren) oder in banale Einzeldetails zerlegt (Fragmentieren). Kämper zeigt auf, dass die Täter mit Bezug auf «zwei disparate Referenzrahmen mit einem je spezifischen Werte- und Normsystem» (S. 313) kommunizieren: Wenn sie leugnen, sich distanzieren oder gestehen, dann kommunizieren sie mit Bezug auf das demokratisch-rechtsstaatliche Werte- und Normsystem. Wenn sie explizieren, normalisieren oder fragmentieren, dann kommunizieren sie mit Bezug auf die nationalsozialistischen Normen und Werte.

Fazit: Die Beiträge dieses Bandes sind thematisch recht bunt durcheinander gewürfelt. Trotzdem lohnt sich die Lektüre: Aus vielen Artikeln lassen sich interessante neue Einsichten gewinnen.

Rebekka Bratschi, Schweizerische Bundeskanzlei, Bern

